

## Keine Anfechtung von Abschreibungsbeschlüssen nach Vergleich

Art. 241, Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO

**Der Abschreibungsbeschluss zufolge Vergleichs kann weder mittels Berufung noch mittels Beschwerde angefochten werden.** [295]

BGE 139 III 133 (BGer 4A\_605/2012 vom 22. Februar 2013)

Am 21. September 2011 hatte der Beschwerdeführer gegen die Y. AG (Beschwerdegegnerin) beim Handelsgericht des Kantons Aargau Klage eingereicht. Dieses hatte das Verfahren am 10. September 2012 nach Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs im Rahmen einer Instruktionsverhandlung abgeschlossen. Darauf verlangte der Beschwerdeführer mit Beschwerde in Zivilsachen vor Bundesgericht die

Aufhebung der Abschreibungsverfügung und rügte im Wesentlichen, er sei anlässlich der Instruktionsverhandlung zum Abschluss des Vergleichs gleichsam gedrängt worden, nachdem das Eingehen auf einen – nach eigenem Dafürhalten – für ihn unvorteilhaften Vergleich nie seine Absicht gewesen sei.

Nach dem Bundesgericht handelt es sich beim Abschreibungsbeschluss um einen rein deklaratorischen Akt, gegen den nach herrschender Lehre kein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Er kann dementsprechend kein taugliches Anfechtungsobjekt einer Berufung oder Beschwerde darstellen. Hingegen ist der ihm zugrundeliegende Vergleich mit der Revision gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO anfechtbar. Im Zusammenhang mit materiellen und prozessualen Mängeln des Vergleichs ist die Revision nicht nur primärer, sondern ausschliesslicher Rechtsbehelf. Die Beschwerde wurde daher mangels eines tauglichen Anfechtungsobjekts abgewiesen.

### Kommentar

Dem gerichtlichen Vergleich kommt eine rechtliche Doppelnatur zu. Einerseits ist er ein privatrechtlicher Innominatkontrakt nach den Regeln des OR, und andererseits weist er prozessrechtliche Komponenten auf, auf welche das Zivilprozessrecht Anwendung findet.

Die Regelungen in den kantonalrechtlichen Zivilprozessordnungen im Zusammenhang mit der Rechtsnatur eines Abschreibungsbeschlusses waren uneinheitlich. Während das Berner Modell davon ausging, dass die Parteierklärung den Prozess unmittelbar beendet und dem Beschluss insofern – ausser in der Kostenfrage – nur noch deklaratorische Wirkung zukommt, sah das Zürcher Modell demgegenüber eine Beendigung des Verfahrens erst durch den gerichtlichen Abschreibungsentscheid vor. Dieser stellte auch das Anfechtungsobjekt einer allfälligen Anfechtung dar (LEUMANN LIEBSTER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 241 N 16 ff.).

Die Botschaft zur Schweizerischen ZPO hat sich dem Berner Modell angeschlossen und spricht von einer Gegenstandslosigkeit des Prozesses infolge Vergleichs und einer Abschreibung der guten Ordnung halber (Botschaft ZPO, BBl 2006 7345). Diese Auffassung wird durch das Bundesgericht bestätigt. Entsprechend steht zur Anfechtung von gerichtlichen Abschreibungsbeschlüssen, die zufolge Vergleichs ergangen sind, ausschliesslich der ausserordentliche Rechtsbehelf der Revision zur Verfügung.